

AMTLICHE MITTEILUNG

INFORMATIONSBLATT FÜR DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER VON THIERSEE

Sprechstunden des Bürgermeisters:

Montag und Mittwoch 07:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr Freitag nach Terminvereinbarung (Um generelle Terminvereinbarung wird gebeten!)

Montag 07:00 - 12:00 Uhr

PARTEIENVERKEHR

13:00 - 17:00 Uhr Dienstag bis Freitag

07:00 – 12:00 Uhr

Sonstige Informationen

Fertigstellungsmeldung von Photovoltaikanlagen nach § 44 Abs. 8 TBO 2022

eine Information der Gemeinde Thiersee

Geschätzte GemeindebürgerInnen!

HERAUSGEBER

6335 Thiersee

+43 5376 5231

Vorderthiersee 44

Gemeindeamt Thiersee

gemeinde@thiersee.gv.at

Laut der Novelle der Tiroler Bauordnung vom 01.09.2023 ist es nicht mehr erforderlich, die Errichtung von PV-Anlagen bei der Gemeinde anzuzeigen, sofern div. Abstandsbestimmungen eingehalten werden.

Sehr wohl ist jedoch die Fertigstellung bei der Gemeinde zu melden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass dadurch sehr oft Probleme entstehen und nachträglich Anlagen wieder umzubauen sind, da sie nicht der Tiroler Bauordnung entsprechen, oder beispielsweise die erzeugte Energie nicht beim Netzanbieter eingespeist werden kann.

Aus Sicht des Gemeinderates wäre es daher ratsam, rechtzeitig vor Baubeginn eine Bauanzeige bei der Gemeinde Thiersee einzubringen, da so die Konformität mit der Tiroler Bauordnung vorab überprüft werden kann und nachträglich kein Mehraufwand durch umbauten etc. für die Bauherren zu erwarten ist.

Aus diesem Grund wurde in den Richtlinien der PV- und Solarförderung der Gemeinde Thiersee auch festgehalten, dass eine Förderung seitens der Gemeinde nur erfolgt, wenn eine Bauanzeige eingebracht wurde. Für eine Bauanzeige genügt eine Skizze und es muss kein Planer damit betraut werden.

Gerne beraten wir Euch auch persönlich im Bauamt. Nachfolgend sind die Bestimmungen gemäß Tiroler Bauordnung zu finden.

Durch die mit 01.09.2023 in Kraft getretene Novelle LGBI. Nr. 64/2023 wurden die Bestimmungen über die Bauvollendung in § 44 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022) um einen Absatz 8 ergänzt, welcher wie folgt lautet:

"Die Fertigstellung von Photovoltaikanlagen nach § 28 Abs. 3 lit. f), g) und h) ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat den betreffenden Bauplatz zu bezeichnen sowie Angaben zur Lage und Engpassleistung der Anlage in kW zu enthalten."

Dieser neuen Bestimmung nach müssen Photovoltaikanlagen, für die weder eine Bewilligungs- noch eine Anzeigepflicht besteht, nach der Fertigstellung der Baubehörde gemeldet werden.

(Die Fertigstellung anzeige- und bewilligungspflichtiger PV-Anlagen war bisher schon nach § 44 Abs 1 und 3 TBO 2022 anzeigepflichtig).

Das Formular "Anzeige der Bauvollendung für nicht bewilligungspflichte Photovoltaikanlagen" laut § 44 Abs. 8 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022) wird auf der Homepage der Gemeinde Thiersee zur Verfügung gestellt.

Bei Photovoltaikanlagen bedürfen laut § 28 Abs. 3 lit. f), g) und h) der Tiroler Bauordnung weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige:

- die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 100 m² an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wandfläche integriert sind oder der Abstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wandhaut, im rechten Winkel von dieser aus gemessen, an keinem Punkt 30 cm übersteigt;
- die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 100 m², sofern sie in die Dachfläche integriert sind oder der Abstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut, im rechten Winkel von dieser aus gemessen, an keinem Punkt 30 cm übersteigt. Im Fall der Anbringung auf Flachdächern darf davon abweichend die Neigung des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage höchstens 15° betragen; dabei hat bei Flachdächern ohne Attika der jeweilige Abstand zum Dachrand hin zumindest der Aufbauhöhe der Photovoltaikanlage zu entsprechen;

h) die Anbringung oder Änderung von freistehenden Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu einer Fläche von 100 m², sofern der Abstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zum darunterliegenden Gelände an keinem Punkt 30 cm übersteigt, wobei davon abweichend auf ebenem Gelände eine Neigung von höchstens 15° jedenfalls zulässig ist.

Bei nicht bewilligungspflichtigen Photovoltaikanlagen sind aber noch weitere Parameter zu beachten, wie z.B.: es dürfen keine Grundgrenzen überbaut werden, bei Freiaufstellung dürfen nur Punktfundamente errichtet werden, Anlagen dürfen max. 50 % der gemeinsamen Grundgrenze einnehmen, ob bei der Errichtung allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden, usw.

Deshalb wurde in den Richtlinien über die Förderung von thermischen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Thiersee aufgenommen, dass eine Gemeindeförderung nur dann gewährt wird, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung bzw. Bauanzeige für die zu fördernde Anlage vorliegt. Damit wird gewährleistet, dass eine Förderung nur ausbezahlt wird, wenn sämtliche baurechtliche und raumordnungsrechtliche Belange erfüllt sind.

Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe (TFLAG)

eine Information der Gemeinde Thiersee

Mit 01.01.2023 ist das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (TFLAG) in Kraft getreten (LGBI. Nr. 86/2022).

Ziel der Leerstandsabgabe ist es, leere Wohnungen auf den Markt zu bringen, damit dieser entspannt wird. Neben zahlreichen Anfragen auf leere Wohnungen, ist die Gemeinde Thiersee laufend mit Wohnungsvergaben beschäftigt, in deren die Gemeinde Thiersee ein Vergaberecht hat. Dabei wird festgestellt, dass die Zahl der BewerberInnen auf eine Mietwohnung stetig ansteigt.

Seit 01.01.2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (= Leerstand) einer Leerstandsabgabe.

Als Wohnsitz gelten:

- a) der Hauptwohnsitz nach § 1 Abs. 7 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
- b) ein Freizeitwohnsitz nach § 1 Abs. 2
- Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die für die Dauer der Ausübung einer

- Erwerbstätigkeit oder der Ausübung eines Berufes als Wohnsitz verwendet werden oder
- d) Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden, die für die Dauer des Besuches lehrplanmäßiger Veranstaltungen von öffentlichen Schulen, Hochschulen oder Universitäten als Wohnsitz verwendet werden.

Bei der Leerstandsabgabe handelt es sich um eine monatliche Selbstbemessungsabgabe. Das heißt, dass nicht die Gemeinde, sondern der Abgabepflichtige selbst die Abgabe einmal pro Jahr zu bemessen und bis 30. April eines Folgejahres an die Gemeinde zu entrichten hat. Zudem muss der Abgabenschuldner der Gemeinde nach § 9 TFLAG die Bemessungsgrundlage und Nutzfläche des Leerstandes bekanntgeben. Die Meldung hat somit erstmalig bis spätestens 30.04.2024 für das Jahr 2023 zu erfolgen.

Der Gemeinderat von Thiersee hat die Höhe der <u>monatlichen</u> Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mittels Beschluss vom 31.10.2022 wie folgt festgelegt:

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit EUR 42,50
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit EUR 85,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit EUR 120,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit EUR 172,50
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit EUR 232,50
- f) von mehr als 200 m 2 bis 250 m 2 Nutzfläche mit EUR 300,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit EUR 367,50

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Gebäude, Wohnungen oder sonstige Teile von Gebäuden

- a) die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren sonstigen Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind
- mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben
- die für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, wie insbesondere Ordinationen, Büros, Kanzleien, Privatzimmervermieter und Geschäftslokale
- d) die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können
- e) die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können
- die betrieblich oder betriebstechnisch bedingt sind sowie Wohnungen bestehender land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe und Dienst- und Naturalwohnungen der Gebietskörperschaften
- g) für die ein zeitnaher Eigenbedarf besteht.

Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabenpflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bis 30.04. eines jeden Jahres bekannt zu geben und glaubhaft zu machen. Ob in einem konkreten Fall eine Abgabepflicht besteht oder ein Ausnahmefall vorliegt, wird schlussendlich von der Abgabenbehörde entschieden.

Wenn der Abgabenschuldner **keinen selbst berechneten Betrag** bekannt gibt oder sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist, hat eine Festsetzung der Abgabe mit Abgabenbescheid nach § 201 Bundesabgabenordnung durch die Abgabenbehörde zu erfolgen.

Darüber hinaus hat die Abgabenbehörde bei Unterlassung der Selbstbemessung zu prüfen, ob eine **Anzeige** der Abgabenbehörde an die **Bezirkshauptmannschaft** zu erfolgen hat (§ 10 Tiroler Abgabengesetz).

Die Abgabepflicht endet, wenn ein leerstehendes Objekt zu Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Bekanntmachung

"Neuausschreibung Badeanlage Landl-Thiersee"

Die Gemeinde Thiersee gibt hiermit bekannt, dass die Pacht für die Badeanstalt Landl Thiersee inklusive Kiosk, kleiner Bar und Gastgarten zur Neuvergabe steht.

Die Badeanstalt ist eine beliebte Erholungseinrichtung in der Nähe des idyllischen Thiersee, in der Nähe zu Bayern und bietet eine wunderbare Gelegenheit zur Entspannung und Freizeitgestaltung.

Eckdaten der Badeanstalt:

<u>Lage</u>: Badeanstalt Landl Thiersee

Fläche: ca. 8.800 m²

Einrichtungen: Umkleidekabinen, sanitäre Anlagen, Kiosk

mit kleiner Bar und Gastrobereich, Gastgar-

ten

Besonderheiten: Landschaftlich idyllische reizvolle Umge-

bung, geographische Nähe zum südbayri-

schen Raum

Bedingungen für die Pacht:

- Der Pächter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Badeanstalt verantwortlich.
- Erhalt und Pflege der bestehenden Einrichtungen.
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsstandards.
- Erarbeitung eines attraktiven Freizeitangebots.

Bewerbungsverfahren:

Interessierte Personen oder Unternehmen können ihre Bewerbungsunterlagen bei der Gemeinde Thiersee einreichen.

Die Bewerbung sollte eine Vorstellung des Konzepts für die Badeanstalt/den Badebetrieb, Angaben zur Erfahrung im Bereich Freizeiteinrichtungen, sowie Erfahrungen in der Gastronomie und eventuelle Referenzen enthalten.

Kontaktinformationen für Bewerbungen:

Gemeinde Thiersee Vorderthiersee 44 6335 Thiersee

E-Mail: gemeinde@thiersee.gv.at

Telefon: 05376-5231

Die Gemeinde Thiersee behält sich das Recht vor, Angebote abzulehnen, falls diese nicht den Anforderungen entsprechen oder die vorgegebenen Bedingungen nicht erfüllen.

Abfallentsorgung während der Feiertage

diverse Informationen

Restmüll:

Freitag, 22.12.2023	Vorderthiersee, Mitterland
Freitag, 29.12.2023	Hinterthiersee, Schmiedtal, Landl
Freitag, 05.01.2024	Vorderthiersee, Mitterland
Freitag, 12.01.2024	Hinterthiersee, Schmiedtal, Landl

(siehe auch Müllkalender)

Bioabfall:

Dienstag, 19.12.2023	ganz Thiersee
Dienstag, 02.01.2024	ganz Thiersee

(siehe auch Müllkalender)

Öffnungszeiten Wertstoffsammelzentrum Krückl:

Freitag, 22.12.2023	geöffnet (13-17 Uhr)
Samstag, 23.12.2023	geöffnet (8-12 Uhr)
Dienstag, 26.12.2023 (Stefanitag)	geschlossen
Mittwoch, 27.12.2023	geöffnet (14-18 Uhr)
Freitag, 29.12.2023	geöffnet (13-17 Uhr)
Samstag, 30.12.2023	geöffnet (8-12 Uhr)
Dienstag, 03.01.2024	geöffnet (12-18 Uhr)

Christbaumentsorgung:

Die Christbäume können **beim Wertstoffsammelzentrum** (Boxen für Strauchschnitt) kostenlos abgegeben werden.

Langlaufen Bayrischzell

Saisonkartenverkauf im Gemeindeamt Thiersee

Die Saisonkarte für die Langlaufloipen in Bayrischzell ist beim Gemeindeamt Thiersee (Büro Bürgerservice) wieder erhältlich.

Urlaub Ordination Dr. Semih Temeltas

Die Ordination Dr. Semih Temeltas ist in der Zeit von SA, 23.12.2023 bis SO, 07.01.2024 geschlossen.

Ab **MO, 08.01.2024** ist die Ordination wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten besetzt.

Lebensgeschichten & Arbeitssachen

Projekt "Die Minis" vom Regionalmanagement KUUSK

Das Regionalmanagement KUUSK (Kufstein und Umgebung, Untere Schranne – Kaiserwinkl) führte in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Kufstein eine Erhebung zum Thema "Minijobs" für PensionistInnen durch. Dabei wurden u.a. PensionistInnen und Unternehmen befragt.

Ergebnis der Befragungen:

<u>PensionistInnen</u>

- 44,6 % der befragten pensionierten Personen haben Interesse, einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen
- 43,7 % der befragten pensionierten Personen würden eine Beratung/Information zu rechtlichen Fragen (zB Steuer, Pensionsrecht, wo und wie finde ich Stellen) nützlich finden und nutzen

Unternehmen

- in 54 % der befragten Unternehmen gibt es Beschäftigungsmöglichkeiten für pensionierte Personen und
- 65,7 % haben Beschäftigungsmöglichkeiten für studierende, karenzierte oder andere Personen
- 31 % der befragten Unternehmen geben an, dass Pensionistlnnen den Fachkräftemangel abfedern können

Als Resümee der Befragungen zeigte sich, dass bei den befragten Gruppen ein Beschäftigungsinteresse und ein deutlicher Beratungsbedarf besteht.

Das Regionalmanagement KUUSK lädt alle interessierten pensionierten Personen zur Veranstaltung "Lebensgeschichten und Arbeitssachen", am MI, 24.01.2024 um 13.30 Uhr in die Lounge des Hotel Andreas Hofer, Georg PirmoserStraße 8, 6330 Kufstein, ein.

Die interessierten Personen erwartet bei Kaffee und Kuchen eine Infoveranstaltung zu den rechtlichen Bestimmungen bei einer Anstellung in der Pension. Wie wirkt sich ein zusätzliches Einkommen auf die Pension aus? Wie muss diese versteuert werden? Worauf ist zu achten?

Die vortragende, Frau Dr. Erika Marek, war mehr als 35 Jahre in der Sozialversicherungsabteilung der Arbeiterkammer Wien tätigt und befasst sich vorwiegend mit Fragen rund um die Pension.

Im Anschluss daran gibt es eine gemütliche Zusammenkunft, bei der die Gelegenheit besteht, mit verschiedenen Unternehmen ins Gespräch zu kommen, die gerne auf Wissen und die Erfahrung von PensionistInnen zurückreifen möchten und geeignete Jobs (Aushilfe, geringfügig, Teilzeit) anbieten.

Rückfragen an:

projekt@rm-kuusk.at bzw. telefonisch unter 0664/14 23 693

Fundsachen

Fund- datum	Fundgegenstand	Fundort
10/2023	1 Armbanduhr	Köglhörndl
21.11.2023	1 Haustürschlüssel	Spielplatz Vorderthiersee

Vermietung

1 Zimmer Wohnung (44,39 m²) im Haus der Generationen in Bäckenbichl zu vermieten.

Kontaktaufnahme unter:

Tel.Nr.: 05376/52 31-12

4 Zimmer Wohnung (114 m²) inkl. Schwedenofen und überdachtem Autoabstellplatz ab Jänner 2024 in Jochberg zu vermieten.

Kontaktaufnahme unter:

Tel.Nr.: 0699/10919983

Aus dem Gemeinderat

Festsetzung von Steuern und Abgaben ab dem kommenden Haushaltsjahr 2023 (Änderungen, Anpassungen):

Der Gemeinderat von Thiersee hat die Steuern- und Abgabensätze mit Wirksamkeit ab 01.01.2024 beschlossen (Änderungen, Anpassungen).

Es geht dabei um folgende Bereiche:

- Gebühren für die ABA (Fäkalabwässer und Niederschlagswässer)
- Gebühren für die WVA
- Gebühren für die Abfallbeseitigung
- Gebühren für die Hundesteuer
- Gebühren für die Friedhöfe und Leichenkapellen
- Erschließungsbeitrag

Bei der Festsetzung der Steuern und Abgaben handelt es sich im Wesentlichen um die indexmäßige Wertanpassung. Die vom Gemeinderat ab 01.01.2024 neu festgelegten Steuern, Abgaben und Entgelte sind auf der Amtstafel, der Gemeindehomepage sowie in der Gem2Go-App veröffentlicht.

Änderung der Richtlinien über die Förderung der Gemeinde Thiersee für Straßen und Wege

Die Richtlinien für Straßen und Wege im Gemeindegebiet von Thiersee wurden durch den Gemeinderat letztmalig per Beschluss vom 27.09.2012 angepasst.

Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, dass Punkt c (Ausbau von Straßen über die Güterwegsabteilung des Landes Tirol) der Richtlinien für Straßen und Wege der Gemeinde Thiersee wie folgt geregelt wird (Änderungen sind **fett** erfasst):

- Beim Ausbau von Straßen über die Güterwegabteilung des Landes wird die bisherige Vorgangsweise beibehalten (70 % EU-, Bundes- und Landesmittel, 15 % Gemeinde, 15 % Interessenten). Die Regelung hinsichtlich Abzug von 100 lfm. zumutbarer Weglänge kommt in diesen Fällen nicht zum Tragen.
- Die Gemeinde Thiersee behält sich das Recht vor, 25 % des Gemeindeanteiles (= 15 %) "einzufrieren", bis die Schlussabrechnung durch die Güterwegabteilung des Landes Tirol erfolgte.
- Damit ein Anteil der Gemeinde Thiersee zur Auszahlung gelangt, sind Rechnungen sowie eine Übersicht der zum Antragzeitpunkt getätigten Überweisungen zu übermitteln.

Plank Andreas – Erlassung eines Bebauungsplanes auf Gst.-Nr. 919/8 – Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und Beschlussfassung

Herr Plank Andreas plant auf Gst.-Nr. 919/8 den Umbau des bestehenden Wohnhauses zu einem Dreifamilienwohnhaus.

Der Gemeinderat hat gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetze 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, beschlossen, den von Planer AB Filzer.Freudenschuß ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 27.11.2023, GZI.: FF132/23, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Terminankündigung:

Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am Freitag, 29.12.2023 um 18.30 Uhr statt. Die Kundmachung dieser Sitzung erfolgt zeitnah über die Homepage, Gem2Go-App und die Anschlagtafeln der Gemeinde Thiersee.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2024 Gesundheit, Glück und Frieden

wünscht

Bürgermeister
Rainer Fankhauser
mit den
Mitarbeiter Innen der
Gemeinde Thiersee
sowie allen
Gemeinderatsmitgliedern